



Lammstück

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Limburg, den 8. Nov. 1967  
Katasteramt



BEBAUUNGSPLAN  
GEMEINDE WÜRGES.

Festsetzungen:

- WA 1 = Allgemeines Wohngebiet 1-geschossig zwingend
- WA 2 = Allgemeines Wohngebiet 2-geschossig zwingend
- — — — — Baugrenze
- — — — — Bei Errichtung von Satteldächern ist die im Bebauungsplan eingezeichnete Firstlinie zwingend
- — — — — Wageneinstellplatz 6,00 m tief, vor Garage
- — — — — Autogarage verbindliche Stellung
- — — — — geplante Grundstücksgrenzen -unverbindlich-
- — — — — Straßenbegrenzungslinie
- — — — — Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- — — — — Kinderspielfeld
- GRZ 0.4 = Grundflächenzahl
- GfZ 0.7 = Geschosflächenzahl
- — — — — Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Bauweise: Offen (§ 22 Baunutzungsverordnung)

Die Höhenlage der baulichen Anlagen

- 1.) Eingeschossige Bauweise 0,30  
 Dacheindeckung: Drempe nicht zulässig  
 Dachformen: Flachdach bis 6°, Satteldach bis 30°, Walmdach bis 35°
- 2.) Eingeschossige Bauweise  
 Dacheindeckung: Sichtbarer Lockel bis 1,00 m über Geländeverlauf zulässig, Drempe bis 0,75 m zulässig  
 Dachformen: Satteldach bis 50°
- 3.) Zweigeschossige Bauweise  
 Dacheindeckung: Sichtbarer Lockel bis 0,50 m über Geländeverlauf zulässig, Drempe nicht zulässig  
 Dachformen: Satteldach bis 35°

Dacheindeckung:

Farbe der Dacheindeckung, soweit nicht mit Kies abgedeckte Dachhaut, alle dunklen Farben.

Garagen:

Die Gebäudehöhe darf im Mittel nicht mehr als 2,40 m betragen. Die Grenz wand zum Nachbar ist in hohlem Farbton zu verputzen oder in gestuften Mauerwerk herzustellen. Die Standfläche vor der Garage (Wageneinstellplatz) darf nicht eingefriedigt werden. Straßenseitige Einfriedigungen dürfen an keiner Stelle höher als 1,00 m über OK Bürgersteig sein.

Begründung:

Die Gemeinde Würges hat die Ausweisung von Baugebiet am Ortsrand beschlossen. Die Erschließung erfolgt über bestehende öffentliche Wege und über neu anzulegende Wohnstraßen. Die Wasserversorgung erfolgt vom vorhandenen Ortsnetz aus. Die Abwasserleitungen werden an die bestehende Ortskanalisation angeschlossen. Bis zur Inbetriebnahme einer Zentralkläranlage müssen Hauskläranlagen errichtet werden.

Die überschlägig ermittelten Kosten für die Erschließung werden ca. DM 186.000,— betragen. Als bodenordnende Maßnahme wird eine Umlegung durchgeführt, sodaß nach Lage, Form und Größe für die bauliche Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

Bearbeitet: Limburg im Mai 1967

Mit Verf. v. 13. Feb. 1968



Der Kreisbauamt  
Landkreis Limburg  
- Kreisbauamt -  
I. A.

Die Offenlegung wurde am 11. 9. 1967 ortsbüchlich bekannt gemacht.

Offengelegt: vom 14. 9. 1967 bis 2. 11. 1967

Als Satzung beschlossen: am 10. 11. 1967  
Ergänzt bekannt gemacht am 11. 9. 1967  
Genehmigt: Offengelegt vom 10. 1967 bis 3. 11. 1967

Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 26. 2. 1968 bis 27. 3. 1968

im ... öffentlich ausgelegt.

Flut 3